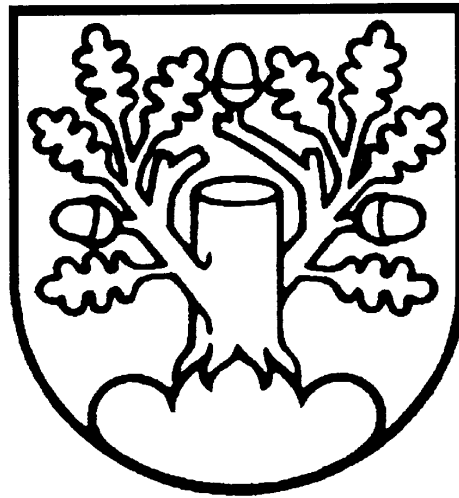


EINWOHNERGEMEINDE HÄRKINGEN



GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Bestand
- § 3 Aufgaben

B Gemeindeangehörige

- § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

Datenschutz

- § 5 Öffentlichkeitsprinzip
- § 6 Schutz und Einschränkung

C Organisation der Gemeinde

Allgemeine Organisation

- § 7 Organe
- § 8 Geschäftsverkehr

Einberufung

- § 9 Gemeindeversammlung
- § 10 Behörden
- § 11 Beschlussfähigkeit

Protokollführung und Genehmigung

- § 12 Gemeindeversammlung
- § 13 Gemeinderat
- § 14 Übrige Behörden
- § 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Wahlen und Abstimmungen

- § 16 Form der Wahlen- und Abstimmungen
- § 17 Wahlen, 1. Wahlgang
- § 18 Wahlen, 2. Wahlgang
- § 19 Abstimmungen
- § 20 Rechte der Vorsitzenden
- § 21 Stimmgleichheit
- § 22 Archiv

D Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

- § 23 Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung
- § 24 Petition
- § 25 Einberufung Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
- § 26 Obligatorische Urnenabstimmung
- § 27 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen
- § 28 Urnenwahl

Gemeindeversammlung

- § 29 Befugnisse

Verfahren

- § 30 Vorberatung der Traktanden
- § 31 Leitung der Versammlung
- § 32 Büro
- § 33 Feststellung der Stimmberechtigten
- § 34 Genehmigung der Traktandenliste
- § 35 Eintreten
- § 36 Beratung Abstimmung
- § 37 Schlussabstimmung
- § 38 Rückkommen

Der Gemeinderat

- § 39 Zusammensetzung
- § 40 Befugnisse
- § 41 Vorbereitung

Ressortsystem

- § 42 Verteilung

Die Kommissionen und öffentlich rechtliche Anstalten

Kommissionen

- § 43 Art und Zahl
- § 44 Konstituierung

Befugnisse

- § 45 Finanzkompetenz
- § 46 Öffentliche Verhandlungen

- § 47 Externes Rechnungsprüfungsorgan (Revisionsstelle)
- § 48 Wahlbüro
- § 49 Fachkommission Schule + Jugend und Kultur
- § 50 Baukommission
- § 51 Planungskommission
- § 52 Liegenschaftskommission
- § 53 Werk- und Umweltkommission
- § 54 Wirtschaftskommission
- § 55 Finanzkommission
- § 56 *aufgehoben*
- § 57 Feuerwehrkommission

Öffentlich rechtliche Anstalten

- § 58 HEnergie Härkingen HEH

E Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

- § 59 Dienstverhältnis
- § 60 Amtszwang
- § 61 Abtretungspflicht
- § 62 Gliederung
- § 63 Gemeindepräsident
- § 64 Gemeindevizepräsident
- § 65 Gemeindeschreiber
- § 66 Finanzverwalter
- § 67 Friedensrichter
- § 68 Inventurverantwortlicher
- § 69 Schulleiter
- § 70 Lehrer
- § 71 Lernende
- § 72 Alle weiteren Angestellten

F. Finanzhaushalt

Grundsätze

- § 73 Vermögen: Verwendung und Verwaltung
- § 74 Vermögensverwendung
- § 75 Führung des Haushaltes
- § 76 Rechnungswesen und Finanzkontrolle

- § 77 Finanzplan
- § 78 Budget
- § 79 Inhalt
- § 80 Gebundene Ausgaben
- § 81 Neue Ausgaben
- § 82 Jahresrechnung
- § 83 Rechnungsprüfung

G Zusammenarbeit der Gemeinden

- § 84 Zusammenarbeit mit Gemeinden und Institutionen

H Beschwerderecht

- § 85 Definition
- § 86 Verfahren
- § 87 Gesetzliche Grundlagen
- § 88 Entscheid

I. Schlussbestimmungen

- § 89 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 90 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Härkingen

gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst die folgende Gemeindeordnung:

Zur einfachen Leserlichkeit und zum guten Verständnis ist die Dienst- und Gehaltsordnung in einer geschlechtsspezifischen Form geschrieben. Das andere Geschlecht ist sinngemäss gemeint.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Die Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Bestand

¹ Die Einwohnergemeinde Härkingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes (BGS 131.1).

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

² Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) ein den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechender Unterricht anzubieten und die Schule im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu führen;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) sofern dies zweckmässig ist, für regionale Lösungen mit anderen Gemeinden oder Zweckverbänden zusammenzuarbeiten;
- f) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- g) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- h) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen;
- i) die Energieversorgung sicherzustellen.
- j) die Umwelt zu schützen und die Entsorgung sicherzustellen;
- k) eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- l) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- m) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

B. Gemeindeangehörige

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

¹ Wer in der Einwohnergemeinde einen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.

Datenschutz

§ 5 Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

§ 6 Schutz und Einschränkung

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1; InfoDG).

² Jede Person kann verlangen, dass

- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekanntgegeben werden dürfen.

³ Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn

- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

C. Organisation der Gemeinde

Allgemeine Organisation

§ 7 Organe

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Behörden
 1. der Gemeinderat
 2. die Kommissionen
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer eigenständigen Entscheidungskompetenz.

§ 8 Geschäftsverkehr

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

Einberufung

§ 9 Gemeindeversammlung

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr:

- a) um das Budget für das kommende Jahr zu beschliessen;
- b) um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten schriftlich zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 10 Behörden

¹ Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:

- a) so oft es die Geschäfte erfordern;
- b) wenn mindestens zwei Mitglieder es begehren.

² Die Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.

³ Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

Protokollführung und Genehmigung

§ 12 Gemeindeversammlung

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.

² Das Protokoll ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.

³ Das Protokoll wird von der Gemeindeversammlung genehmigt.

§ 13 Gemeinderat

¹ Das Protokoll des Gemeinderates hat alle wesentlichen Vorgänge zu enthalten.

² Das Protokoll wird vom Gemeinderat geprüft und genehmigt.

§ 14 Übrige Behörden

¹ In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt.

² Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidungsbefugnisse fasst, sind zu begründen.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert werden.

§ 15 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Behandlung von Geschäften unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen.

³ Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates einsehen, sofern das Geschäft nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit traktandiert war.

⁴ Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

Wahlen und Abstimmungen

§ 16 Form der Wahlen- und Abstimmungen

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² Die Kommissionen und die Beamten nach dem Majorzwahlssystem. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt.

⁴ Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 17 Wahlen, 1. Wahlgang

¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr.

² Bei offener Wahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

³ Bei geheimen Wahlen wird die Gesamtzahl der gültigen, leeren und ungültigen Stimmen durch 2 geteilt, die nächsthöhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar.

⁴ Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erreicht als Stellen zu besetzen sind, so sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.

§ 18 Wahlen, 2. Wahlgang

¹ Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

² Steht nur ein Kandidat zur Wahl, findet der zweite Wahlgang an einer nächsten Versammlung oder Sitzung statt.

§ 19 Abstimmungen

¹ Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen.

² Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 20 Rechte der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§ 21 Stimmgleichheit

¹ Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

² Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 22 Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind nach geltenden kantonalen Richtlinien zu archivieren.

D. Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

§ 23 Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 24 Petition

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 25 Einberufung Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
Die zu behandelnden Geschäfte sind bekanntzugeben.

§ 26 Obligatorische Urnenabstimmung

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;
- c) die Ausgabe CHF 1'000'000.-- übersteigt.

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 27 Grundsatz- und Konsultativabstimmungen

¹ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind;
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen grundsätzlich äussern sollen.

§ 28 Urnenwahlen

An der Urne werden gewählt:

- a) Die Mitglieder des Gemeinderates.
Sofern nur eine gültige Liste eingereicht oder die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Kandidaten aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht überschreitet, gelten die Vorgesprochenen als in stiller Wahl gewählt und der Wahlakt unterbleibt.
- b) Der Gemeindepräsident sowie der Gemeindevizepräsident.
Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang einberufen.
Wenn sich während der Anmeldefrist zum zweiten Wahlgang nur ein Kandidat zur Verfügung stellt, so gilt dieser als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte 2. Wahlgang findet damit nicht statt.

Gemeindeversammlung

§ 29 Befugnisse

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Gemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Gemeindefestsetzungen einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal;

- b) Sie beschliesst:
 - 1. Das Budget und den Steuerfuss;
 - 2. Die Jahresrechnung;
 - 3. Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich CHF 75'000.-- oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.-- übersteigen;
 - 4. Spezialfinanzierungen;
 - 5. Zweckgebundene Mittel und die Erträge unter Vorbehalt von § 152 GG zu anderen Zwecken zu verwenden;
 - 6. Die Schaffung neuer Stellen sowie die Umwandlung von nebenamtlichen in hauptamtliche Stellen;
 - 7. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzuheben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen zu beteiligen;
 - 8. Geschäfte, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen;
 - 9. einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;
 - 10. Namen und Wappen der Gemeinde.
 - 11. Wahl eines externen unabhängigen Rechnungsprüfungsorgans (Revisionsstelle)
- c) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentliche Gebühren und Beiträge zu erheben;
- d) Sie übt die Oberaufsicht aus über alle Gemeindeorgane.

Verfahren

§ 30 Vorberatung der Traktanden

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 31 Leitung der Versammlung

¹ Der Gemeindepräsident leitet die Versammlung und sorgt für Ruhe und Ordnung. Er ist berechtigt, Personen, welche die Versammlung stören, wegzuweisen.

² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 32 Büro

¹ Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.

² Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindeschreiber das Büro.

§ 33 Feststellung der Stimmberechtigten

Der Gemeindepräsident lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden. Nichtstimmberechtigte sind auf besondere Zuhörerplätze zu verweisen.

§ 34 Genehmigung der Traktandenliste

Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 35 Eintreten

¹ Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.

² Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

³ Vorbehalten bleibt die Behandlung allfälliger Motionen, Postulate oder Interpellationen gemäss § 45 ff. des Gemeindegesetzes.

§ 36 Beratung Abstimmung

¹ Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

² Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.

§ 37 Schlussabstimmung

¹ Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

² Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

§ 38 Rückkommen

¹ Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

² Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben. Das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

Der Gemeinderat

§ 39 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat zählt 7 Mitglieder.

² Jede im Gemeinderat vertretene Liste hat Anrecht auf 1 Ersatzmitglied.

§ 40 Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;

- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung zu beaufsichtigen;
- e) Einsetzen von Spezialkommission und Ausschüssen
- f) die Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- g) das Disziplinarrecht auszuüben;
- h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- i) die Aufgabe, die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- j)
 - die Wahl der haupt- und nebenamtlichen Beamten sowie der Voll- und Teilzeitangestellten, mit Ausnahme der Lernenden und, soweit nicht Urnenwahlen vorzunehmen sind.
 - die Wahl der Kommissionen
 - die Wahl der Mitglieder in regionale Kommissionen; bzw. Verbände
 - die Wahl des Inventurverantwortlichen

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenz:

- a) der Gemeinderat besitzt für nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 75'000.-- mit einer Kreditlimite von CHF 75'000.-- pro Geschäftsjahr;
- b) für jährlich wiederkehrende nicht im Budget vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von CHF 20'000.-- pro Geschäft mit einer Kreditlimite von CHF 50'000.-- pro Geschäftsjahr;
- c) die Bewilligung von Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 30'000.--.
Die Gemeindeversammlung ist über diese Beschlüsse zu orientieren.

⁵ Dem Gemeinderat wird zusätzlich ein im Budget festzusetzender Kredit von CHF 30'000.-- eingeräumt.

§ 41 Vorbereitung

¹ Der Gemeinderat kann die Geschäfte von einzelnen Mitgliedern oder Kommissionen vorbereiten lassen.

² Jedes Gemeinderatsmitglied kann die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

Ressortsystem

§ 42 Verteilung

¹ Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Ressorts zugewiesen, für welche es die Verantwortung trägt.

² Der Ressortleiter ist verpflichtet, an den Sitzungen der seinem Ressort zugeteilten Kommissionen teilzunehmen.

³ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:

1. Finanzen, Steuerwesen und Wirtschaft
2. Bildung, Jugend, Kultur und Soziales/Asylwesen
3. Öffentliche Sicherheit
4. Planung
5. Bau
6. Liegenschaften
7. Werke, Umwelt und Landwirtschaft

⁴ Der Schulleiter kann an den Sitzungen der Fachkommission Schule + Jugend und Kultur mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Kommissionen und öffentlich rechtliche Anstalten

Kommissionen

§ 43 Art und Zahl

¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	5	2
b) Fachkommission Schule + Jugend und Kultur	5 + Schulleitung	
c) Baukommission	5	
d) Planungskommission	5	
e) Liegenschaftskommission	5	
f) Werk- und Umweltkommission	5	
g) Wirtschaftskommission	5	
h) Finanzkommission	5	
i) Feuerwehrkommission	gemäss Reglement	
j) Grubenkommission	gemäss Pflichtenheft	

² Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 44 Konstituierung

¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Der Gemeindepräsident lädt zur ersten Sitzung ein.

Befugnisse

§ 45 Finanzkompetenz

Die Kommissionen sind befugt, im Rahmen des bewilligten Budgets und in Anlehnung an die Submissionsordnung Ausgaben zu tätigen.

§ 46 Öffentliche Verhandlungen

Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 47 Externes Rechnungsprüfungsorgan (Revisionsstelle)

¹ Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach dem Gemeindegesetz.

² Die Revisionsstelle überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

§ 48 Wahlbüro

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Bei grossen Wahlen und Abstimmungen kann das Wahlbüro weiteres Zählpersonal beiziehen.

§ 49 Fachkommission Schule + Jugend und Kultur

Die Aufgaben der Fachkommission Schule + Jugend und Kultur gliedern sich wie folgt:

- a) Schule: Die Aufgaben im Schulbereich richten sich nach dem Reglement für die Schulleitung und dem Funktionendiagramm geleitete Schule
- b) Jugend: Die Kommission setzt sich mit politischen Anliegen und Problemen der Jugendlichen auseinander und ist deren Anlaufstelle
- c) Kultur: Die Kommission hat den Auftrag, das kulturelle Angebot in seiner ganzen Verschiedenheit zu fördern, kulturelle Veranstaltungen zu unterstützen und zu organisieren.

§ 50 Baukommission

Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

§ 51 Planungskommission

¹ Die Planungskommission berät die Gemeinde ressortübergreifend bei planerischen Aufgaben (Raumplanung, Verkehr, Umwelt und dergleichen).

² Die Aufgaben der Planungskommission richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde

³ Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 52 Liegenschaftskommission

¹ Die Liegenschaftskommission ist zuständig für den Unterhalt der kommunalen Bauten mit Ausnahme des Entsorgungsplatzes beim Werkhof. Sie ist zudem zuständig für das Friedhofswesen und den Sportplatz.

² Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.

53 Werk- und Umweltkommission

¹ Die Kommission ist zuständig für

- a) die Verwaltung und den Unterhalt des Strassen- und Kanalisationsnetzes in der Gemeinde. Sie trifft Planungs- und Ausbauvorbereitungen für öffentliche Verkehrsflächen;
- b) den öffentlichen Verkehr, den Entsorgungsplatz beim Werkhof sowie für den Unterhalt der Hecken und Gewässer;
- c) die jährliche Koordinationssitzung aller Werke (Kabelfernsehen, Gas, Wasser, Telefon etc.).

² Die Aufgaben der Werk- und Umweltkommission richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde, insbesondere nach den Vorschriften der eidg. und kant. Gewässerschutzgebung und dem Kanalisations-, dem Umweltschutz- und Abfallreglement der Gemeinde Härkingen.

³ Die Kommission überwacht und kontrolliert die vergebenen Arbeiten der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 54 Wirtschaftskommission

Die Wirtschaftskommission pflegt den Kontakt zu Industrie und Gewerbe. Der Gemeindepräsident sowie ein Mitglied des Bürgerrates haben von Amtes wegen Einsitz in die Wirtschaftskommission zu nehmen.

§ 55 Finanzkommission

Die Aufgaben der Finanzkommission richten sich nach §§ 134 ff des Gemeindegesetzes. Sie erstellt jährlich einen Finanzplan und überwacht diesen.

§ 56 aufgehoben

§ 57 Feuerwehrkommission

Die Aufgaben der Feuerwehrkommission richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und den Vollzugsverordnungen des Kantons sowie dem Reglement der Gemeinde.

Öffentlich rechtliche Anstalten

§ 58 HEnergie Härkingen HEH

Die Form sowie die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Anstalt HEnergie Härkingen HEH sind in einem rechtsetzenden Reglement festgelegt.

E. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

§ 59 Dienstverhältnis

¹ Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten ist öffentlich-rechtlich.

² Beamte sind auf Amtsdauer gewählt und in den §§ 126-133 des Gemeindegesetzes, der weiteren Gesetzgebung und in dieser Gemeindeordnung genannt.

³ Angestellte sind Personen, die auf befristete oder unbefristete Zeit gewählt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig auf 3 Monate gekündigt werden kann.

⁴ Aushilfsweise, befristete Arbeitsverhältnisse und Teilzeitpensen unter 30% werden privatrechtlich ausgestaltet.

§ 60 Amtszwang

¹ Wer stimmberechtigt und wählbar ist, muss die Wahl als nebenamtliches Mitglied oder Ersatzmitglied einer Behörde sowie als Beamter im Nebenamt für die Dauer einer Amtsperiode annehmen.

² Falls sich trotz angesetzten Wahlgangs keine Kandidaten zur Wahl stellen, ist der Gemeinderat befugt, die freie Stelle auf Berufung hin zu besetzen.

³ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

§ 61 Abtretungspflicht

¹ Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte und Angestellte haben in Ausstand zu treten:

- a) Wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, die mit ihnen durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches Interesse besitzen;
- b) Wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

² Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

§ 62 Gliederung

¹ Funktionäre sind:

- a) Erhebungsverantwortlicher Landwirtschaft
- b) Kommandant Feuerwehr und Offiziere
- c) Zivilschutzbautenkontrolleur

² Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident
- b) Gemeindevizepräsident
- c) Gemeindeschreiber
- d) Finanzverwalter
- e) Friedensrichter
- f) Inventurbeamter

³ Angestellte sind:

- a) Schulleiter, Lehrer und Kindergärtner
- b) Verwaltungsangestellter
- c) Gemeindearbeiter
- d) Abwart
- e) Stellvertreter des Abwarts
- f) Weitere Angestellte

§ 63 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

² Insbesondere obliegen ihm folgende Sachkompetenzen:

- a) die Vorbereitung der Vorlagen und Traktanden an den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung, soweit nicht die Ressortverantwortlichen zuständig sind;
- b) die Ausführung und Überwachung der Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- c) die Vorbereitung von Urnenabstimmungen;
- d) die allgemeine Aufsicht über die Geschäfte in den einzelnen Ressorts und in den Kommissionen;
- e) die Anordnung dringlicher polizeilicher Massnahmen;
- f) die Information und Kommunikation.

Er hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von CHF 3'000.00 für ein einzelnes Geschäft, maximal CHF 10'000.00 im Jahr.

§ 64 Gemeindevizepräsident

Der Gemeindevizepräsident vertritt den Gemeindepräsidenten im Falle dessen Abwesenheit in allen seinen Aufgaben.

§ 65 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber führt den Schriftverkehr und die Administration.

² Er ist verantwortlich

- a) dass in der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat das Protokoll geführt wird;
- b) dass die Akten geordnet werden;
- c) dass das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
- d) für die AHV-Zweigstelle bis zu deren Regionalisierung;
- e) Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³ Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde.

§ 66 Finanzverwalter

¹ Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Er ist verantwortlich

- a) dass das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet wird;
- b) dass das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird;
- c) für den betrieblichen Ablauf der Gemeindeverwaltung.
- d) Zusätzlich übernimmt er als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

³ Er unterzeichnet mit dem Gemeindepräsidenten in finanziellen Angelegenheiten.

§ 67 Friedensrichter

Der Friedensrichter amtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 68 Inventurbeamter

Er ist zuständig für Erbschaftsaufnahmen und Inventare.

§ 69 Schulleiter

¹ Er ist zuständig für alle Belange der Schule gemäss der Schulgesetzgebung, dem Reglement für die Schulleitung und dem Funktionendiagramm geleitete Schule.

² Er stellt die Lehrer sowie die Kindergärtner an.

§ 70 Lehrer

Die Aufgaben der Lehrer richten sich nach der Schulgesetzgebung.

§ 71 Lernende

Lernende werden durch den Lehrlingsbetreuer in Zusammenarbeit mit dem Leiter Verwaltung und dem Gemeindepräsidenten angestellt.

§ 72 Alle weiteren Angestellten

Die Aufgaben aller weiteren Angestellten richten sich nach den entsprechenden Stellenbeschreibungen.

F. Finanzhaushalt

Grundsätze

§ 73 Vermögen: Verwendung und Verwaltung

¹ Das Gemeindevermögen ist für öffentliche Aufgaben zu verwenden.

² Es ist so zu verwalten, dass sein Bestand nicht gefährdet ist.

§ 74 Vermögensverwendung

¹ Das Gemeindevermögen sowie das Vermögen der Unternehmen und Anstalten der Gemeinde sind, soweit sie nicht für den laufenden Betrieb verwendet werden, ertragbringend anzulegen.

² Das Anlagerisiko ist angemessen und zweckmässig zu verteilen.

§ 75 Führung des Haushaltes

Der Finanzhaushalt der Gemeinde ist gesetzmässig, sparsam und wirtschaftlich zu führen.

§ 76 Rechnungswesen und Finanzkontrolle

¹ Das Rechnungswesen vermittelt eine aktuelle, klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Finanzhaushalt.

² Zu diesem Zweck erstellt die Gemeinde

- a) einen Finanzplan;
- b) das Budget und die Jahresrechnung nach dem vom Departement festgelegten Rechnungsmodell.

³ Sie gewährleistet die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle

§ 77 Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst einmal jährlich den Finanzplan.

§ 78 Budget

¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils per 31. Oktober zu unterbreiten.

² Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.

§ 79 Inhalt

Das Budget enthält den mutmasslichen Aufwand und Ertrag sowie die geplanten Investitionen des Finanzhaushaltes der Gemeinde.

§ 80 Gebundene Ausgaben

¹ Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen.

² Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern.

§ 81 Neue Ausgaben

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nichtgebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 10'000.-- übersteigen von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 82 Jahresrechnung

¹ Die Gemeinde legt über den gesamten Finanzhaushalt Rechnung ab.

² Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

§ 83 Rechnungsprüfung

¹ Die Revisionsstelle prüft nach dem vom Departement festgelegten Revisionsmodell ob die Jahresrechnung richtig und vollständig ist und ob den Vorschriften über den Finanzhaushalt nachgelebt wurde.

² Die Revisionsstelle erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und hält fest, ob die Jahresrechnung zu beschliessen sei oder nicht.

³ Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Fachstelle beigezogen, welche anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁴ Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

G. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 84 Zusammenarbeit mit Gemeinden und Institutionen

Die Einwohnergemeinde kann zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Sinne von § 164 Gemeindegesetz öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, Genossenschaften, Stiftungen oder Zweckverbänden beitreten.

H. Beschwerderecht

§ 85 Definition

¹ Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben

- a) gegen die von Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse;
- b) gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidbefugnis.

² Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Kommission der Gemeinde besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Der Gemeinderat kann Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten anfechten. In diesem Falle vertritt ein Stimmberechtigter die Gemeinde.

⁴ Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.

§ 86 Verfahren

¹ Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

² Will ein Stimmberechtigter, der Gemeinderat oder der Vorstand des Zweckverbandes gegen einen Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten Beschwerde erheben, beginnt die Beschwerdefrist an dem der Gemeindeversammlung, Zweckverbandsversammlung oder Urnenabstimmung folgenden Tag.

³ § 2 gilt sinngemäss, wenn ein Behördenmitglied gegen den Beschluss der eigenen Behörde Beschwerde erhebt.

§ 87 Gesetzliche Grundlagen

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungspflegegesetz.

§ 88 Entscheid

¹ Ist die Beschwerde begründet, hebt die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entschluss auf und weist die Sache zurück oder entscheidet selbst.

² Wurden nur Vorschriften formeller Art verletzt, wird der angefochtene Beschluss nur aufgehoben, wenn

- a) die verletzen Vorschriften eingehalten werden müssen, damit gesetzlich gültig beschlossen werden kann;
- b) *mit der Verletzung der Vorschriften die Beschlussfassung wesentlich beeinflusst wurde oder im betreffenden Fall wesentlich beeinflusst werden können.*

I. Schlussbestimmungen

§ 89 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2005 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 90 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 17. August 2018 genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat:

8. Mai 2018

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:

5. Juni 2018

Namens der Einwohnergemeinde:

Daniel Nützi
Gemeindepräsident

Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin